

Der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrechte

Eine rechtsphilosophische Untersuchung

Von
Richard Horn



Duncker & Humblot *reprints*

DER
CAUSALITÄTSBEGRIFF
IN DER
PHILOSOPHIE UND IM STRAFRECHTE.

DER
CAUSALITÄTSBEGRIFF

IN DER
PHILOSOPHIE UND IM STRAFRECHTE.

EINE RECHTSPHILOSOPHISCHE UNTERSUCHUNG

VON
DR. RICHARD HORN.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1893.

Vorwort.

Der große Erfolg, der sich an Zitelmanns*) Versuch, ein juristisches Problem psychologisch zu behandeln, geknüpft hat, rechtfertigt es vielleicht, wenn auch in dieser Schrift der Versuch gemacht wird, eine Materie des Rechtes philosophisch zu erörtern. Der äußere Causalzusammenhang, der Handlung und Erfolg miteinander verknüpft, und naturgemäß den Ausgangspunkt für das Strafrecht, wie das Schadenersatzrecht bildet, soll den Gegenstand dieser Untersuchung bilden.

Begreiflich, daß die Methode, die hierbei angewendet wird, nicht, wie bei Zitelmann, die der Psychologie, sondern die der Logik, oder richtiger ausgedrückt, die der Erkenntnistheorie sein muß.

Aller Causalzusammenhang, den das Recht in seinen Lehren über Schadenersatz und über objektiven Thatbestand der Verbrechen erörtert, ist stets ein Stück des natürlichen Zusammenhangs der Dinge, ein Stück Weltgeschichte, mit juristischem Fernglas betrachtet! —

Die Aufgabe des Rechtes erschöpft sich in der kleinen Arbeit, an einen gegebenen Zusammenhang in der Natur anzuknüpfen, denselben auch von seinem Standpunkte aus für relevant zu erklären, und an die vorhandenen natürlichen Wirkungen einer Ursache ideelle Rechtsfolgen anzuknüpfen, die im Gesetze ihren Ausdruck finden.

So denkt und spricht das Gesetz naturgemäß in der Form des hypothetischen Urteils. Und an dieser Stelle scheiden und trennen sich die Wege des praktischen Juristen und des erkenntnistheoretischen Forschers.

*) Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft, Leipzig 1879.

Denn der Richter löst seine Aufgabe, wenn es ihm gelungen ist, das gegebene Lebensverhältnis unter das hypothetische Urteil des Gesetzes zu subsumieren, und dann durch einfache Konklusion zum kondemnierenden oder absolvierenden Schlusse zu gelangen.

Der Erkenntnistheorie ist damit noch in keiner Weise genügt; ihre Aufgabe ist erst dann erfüllt, wenn sie die gesetzlichen Definitionen der Verbrechen oder die civilrechtlichen Bestimmungen, die zur Ausgleichung eines Schadens verpflichten, logisch geprüft und die Frage, ob denn der in diesen Anordnungen enthaltene Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg in der That logischer Causalzusammenhang im Sinne der Philosophie sei, beantwortet haben wird.

Die logischen Elemente des rechtlichen Denkens zu enthüllen und denselben eine von den Erscheinungen des Lebens unabhängige Wahrheit zu sichern, dies ist der Zweck einer juristischen Erkenntnistheorie; die Erscheinungen des Lebens mit dem Inhalt der Rechtssätze zu vergleichen und in Übereinstimmung zu bringen, ist Sache der praktischen Rechtspflege.

Und so gliedert sich diese Untersuchung in drei Abschnitte, von denen jeder einzeln für sich erörtert werden wird.

Die erste Frage, die wir uns vorzulegen haben, lautet: Was heisst Causalzusammenhang im Sinne der Philosophie?

Hier müssen wir — wenn auch nur von der Vogelperspektive — auf die Versuche herabblicken, in welchen dieses Lieblingsproblem der deutschen und englischen Philosophie erörtert wurde und bald werden wir das sonderbare Schauspiel gewahren wie wir vom sicheren Lande der Logik ausfahrend, auf den bewegten Ocean der Metaphysik hinausgetrieben werden, um nach stürmischer Fahrt am selben Ort zu landen, von welchem wir die vielversprechende Reise angetreten haben!

Und doch steht unsere Sache nicht so schlimm, wie wir im ersten Augenblicke glauben könnten! — Wir werden sehen, wie der transcendente Realismus diese die Grenzen unseres Erkenntnisvermögens scheinbar überschreitende Aufgabe zu lösen und unsere moderne Logik sich seine Resultate anzueignen wufste.

Der größte Nachdruck wird hier auf die Unterscheidung von Ursache und Bedingung gelegt werden müssen, eine Distinktion, die die Rechtswissenschaft in philosophisch-naiver Weise sich nicht in genügender Klarheit zu eigen gemacht hat, und die uns im weiteren

Verlaufe unserer Untersuchung in logisch-formaler Weise eine Reihe von Erscheinungen im Gebiete des Rechtslebens erklären wird, deren juristische Analyse der Einreihung in das Rechtssystem bisher spröden Widerstand geleistet hat.

So führt uns dieser Abschnitt von selbst zu der zweiten Frage.

„Was heisst Causalzusammenhang im Sinne des Rechtes?“ Adoptirt die Rechtswissenschaft den von der Philosophie übernommenen Begriff des Causalzusammenhanges oder weifs sie etwas anderes an seine Stelle zu setzen? — Und in welchem Verhältnisse steht der von der Rechtssystematik selbständig ausgebildete Begriff der subjektiven Causalität (Verantwortlichkeit) zur Lehre vom objektiven Zusammenhang?

Wandern sie beide einmütig Hand in Hand oder gehen sie getrennt ihre eigenen Wege?

Wer sich im Gebiete des Rechtes einmal orientirt hat, wird bald gewahr werden, dafs die beiden Begriffe zwar häufig mit-sammen gehen, dafs sie sich aber auch eben so oft von einander trennen und gerade die Fälle, in welchen der subjektive oder objektive Zusammenhang allein verwirklicht erscheinen, sind es, die unser vollstes Interesse für sich in Anspruch nehmen.

So untersuchen wir denn in unserem dritten Kapitel eine Reihe von Erscheinungen, in denen der strikte objektive Causalzusammenhang gänzlich fehlt, bei welchen aber die subjektiven Voraussetzungen des Strafrechtes vorhanden sind und wollen sie dem Beispiel Bergers folgend, „als Bewirken durch Unterlassen“ bezeichnen. Hier wird es sich nun zeigen, dafs der Causalitätsbegriff des Rechtes nicht derselbe ist, wie der der Philosophie; bald werden wir erkennen, dafs die Rechtsordnung von dem Vorhandensein der Causalität häufig gänzlich abstrahirt, und nicht aus causal-logischen Erwägungen, sondern aus sittlich-ethischen Gründen den Thäter für den Eintritt eines Erfolges zur Verantwortung zieht.

Nahe lag es, in einer Arbeit, die den Causalitätsbegriff im Strafrecht erörtert, an die Lehre vom Versuch und der Mitthäterschaft, ferner an den Begriff der Mitschuld anzuknüpfen.

Ist doch gerade die Versuchslehre des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 so recht geeignet, uns ein Bild von der philosophischen Auffassung des Causalitätsbegriffes seitens unserer Juristen zu geben; lag es doch nahe, den Begriff der Mitthäterschaft an den logischen Begriff der Teilursache, den Begriff der Mitschuld an den der Bedingung anzuknüpfen.

Gleichwohl mußte aus äußeren Gründen auf eine Bearbeitung dieser Lehren verzichtet werden.

Es genügt, wenn der specielle Abschnitt unserer Arbeit den Prüfstein für die Richtigkeit unserer in dem allgemeinen Teile gewonnenen Anschauung abgeben wird, und es kann von diesem Gesichtspunkte aus gleichgiltig erscheinen, wenn eine Reihe von interessanten Rechtsphänomenen aus dem Bereiche unserer Prüfung ausgescheidet.

Möchten die Juristen endlich einsehen, daß der Inhalt ihrer Privatrechtslehre durch volkswirtschaftliche Bedürfnisse, der Inhalt ihrer strafrechtlichen Bestimmungen durch ethische Gründe ins Leben gerufen wird, und daß das wahrhaft Bleibende im Wechsel höchstens die logische Form sein könnte, unter deren Zwang sie ihre Begriffe denken, verknüpfen und stets mit neuem Lebensinhalt erfüllen, wenn sie nicht aus Zweckmäßigsigkeitsgründen sich sogar über die Logik hinweggesetzt hätten. Dies involvirt jedoch keinen Schaden im juristischen Denken, da dasselbe nicht von der Macht der Logik, sondern von der Beweiskraft unserer sittlichen und wirtschaftlichen Anschauungen erzeugt wird.

Mögen aber auch die Philosophen endlich die Überzeugung gewinnen, daß sie nicht isolirt, ferne vom Weltgetriebe stehen, um auf das praktische Leben mit Gleichgiltigkeit herabblicken zu können; mögen sie sich in Erinnerung rufen, daß es die edelste Aufgabe der Philosophie bleibt, befruchtend auf Natur- und Rechtswissenschaft zurückzuwirken.

Und zur Verbreitung dieser Ansicht bestrebt sich diese Arbeit, einen kleinen Beitrag zu liefern! —

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III
Erstes Kapitel. Kritik des Causalitätsbegriffes in der Philosophie.	1—35
a. Unterscheidung von Ursache und Bedingung innerhalb des Causalitätsbegriffes	1—15
b. Anwendungsfälle und Erscheinungsformen der Causalität (äufser, physio-psychische, psycho-physische, innere Causalität)	15—20
c. Erkenntnistheoretische Begründung des Ursachenbegriffes (Kants transcendentaler Idealismus von Hartmann, Mills Empirismus von Volkelt widerlegt). Transcendentaler Realismus	20—35
Zweites Kapitel. Kritik des Causalitätsbegriffes im Rechte	36—67
a. Verhältnis der äufseren Causalität zum Begriffe der subjektiven Verantwortlichkeit	36—46
b. Das Recht begnügt sich bei seinem Causalitätsbegriff häufig mit der Wahrscheinlichkeit des Erfolges	46—54
c. Kritik der Lehre von Bar, Buri, Lammasch, Binding und Birkmeyer	54—67
Drittes Kapitel. Bewirken durch Unterlassen	68—91

Erstes Kapitel.

Kritik des Causalitätsbegriffs in der Philosophie.

Kein Problem der Metaphysik und Erkenntnistheorie wurde mit so erschöpfender Gründlichkeit und liebevoller Hingebung von allen unseren Philosophen erörtert, als das Verhältnis zwischen Grund und Folge im Denken und zwischen Ursache und Wirkung in der Natur, im Leben.

Der Causalitätsgedanke ist der rote Faden, der sich durch die philosophischen Systeme aller Zeiten von Heraclit bis zu Hartmann zieht, die Fahne, unter welcher unsere Denker kämpften und siegten, meist aber auch der Schwierigkeit des Problems erlagen.

Woran liegt es wohl, daß das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung der Anschauung und dem Erkennen solch unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet? —

Ist es in der That bloß eine Mystifikation der Natur, wenn sie uns, indem wir die Geschichte ihres Werdens, die Phasen ihrer Entwicklung, die Regelmäßigkeit ihrer Veränderungen zu enthüllen suchen, als einzigen Kommentar zu all diesen Wundern das Causalitätsgesetz mit auf den Weg gegeben hat?

Ist dieses Gesetz, nach welchem wir die Pläne unseres Lebens entwerfen, die geringfügigsten und bedeutungsvollsten Handlungen vollbringen, bloß eine Marotte unseres irregeleiteten Denkens oder darf dasselbe eine von unserem Denken unabhängige transsubjektive Bedeutung für sich in Anspruch nehmen?

Gesetzt den Fall, daß zwei Ereignisse in der Natur unabhängig von unserer menschlichen Auffassung miteinander wirklich causal verknüpft sein sollten, wie kommt es, daß dieser angebliche

Causalzusammenhang sich in der Natur bloß in der Form einer gewöhnlichen Succession verwirklicht? —

Wo hört die Erscheinung der Succession auf, wo beginnt das Phänomen des Causalzusammenhanges? —

Wie macht es die Ursache, daß aus ihr die Wirkung hervorgeht? —

Schöpft sie die Kraft ihres Wirkens bloß aus sich selbst, oder aus den Bedingungen, unter welchen sie auftritt, oder liegt ein Teil der Wirkung am Ende gar in dem Wesen desjenigen, welches die Wirkung erleidet? —

Sind die Bedingungen, bei deren Vorhandensein eine Wirkung erzeugt wird, alle gleichwertig für das Zustandekommen des Erfolges, oder darf die wissenschaftliche Beobachtung sich anlehnend an die gewöhnliche Auffassung des Lebens eines oder mehrere der Coantecedentien als Ursache bezeichnen, die anderen zu bloßen Bedingungen degradiren? —

Und welcher von den Bedingungen soll die logische und sprachliche Auszeichnung zu Teil werden, als Ursache betrachtet zu werden?

Schon diese Fragen genügen, um die Schwierigkeit des Causalitätsproblems mit voller Schärfe hervortreten zu lassen! — Bevor wir uns aber in die Abgründe der Metaphysik stürzen, erscheint es unerläßlich, einige terminologische Bestimmungen ein für allemal festzustellen, um nicht die Unklarheiten des Problems durch Zweideutigkeiten der Sprache in unnützer Weise zu vermehren!

I. Erwägt man, daß es stets Veränderungen in der Natur sind, die in uns das Bestreben hervorrufen, dieselben in causaler Weise zu erklären, erwägt man ferner, daß diese Veränderungen in Form von Ereignissen, im Hervortreten oder umgekehrt im Aufhören eines Zustandes sich verwirklichen, dann wird man wohl der Lehre Schopenhauers¹ vollen Beifall schenken, der den Causalitätsbegriff nicht an Objekte, sondern an Zustände anknüpfte, und wir werden vielleicht, was sich mit Sicherheit aber erst am Ende unserer Untersuchung ergeben kann, die Berechtigung haben, zu sagen: Ursache scheint uns jene Veränderung zu sein, welche durch ihre Thätigkeit und Kraft eine zweite Veränderung mit Notwendigkeit nach sich zieht.

¹ Vierfache Wurzel vom Satz vom Grunde, § 20.

Freilich kommen wir, wenn wir mit dieser Definition Ernst machen und sie auf die Natur übertragen, zu einer anfangslosen Reihe von Gliedern; denn jede Veränderung führt uns auf ihre Vorgängerin und so ins Unendliche zurück; doch soll uns die Unfähigkeit des Denkens, diesen unendlichen Regrefs zurückzulegen, an der Richtigkeit unserer Ansicht vor der Hand nicht beirren! —

Während uns der Begriff der Veränderung den Weg in das geheimnisvolle Gebiet der wirkenden Ursachen (causa) erschließen soll, verstehen wir unter Erkenntnisgrund (ratio) die logische Notwendigkeit, mit welcher wir zwei Begriffe in der Form eines Urteils verknüpfen und dieses Urteil deshalb für wahr halten, weil wir es mit einem andern Urteil begründen.

Läßt aber, wie Wundt¹ bemerkt, nur unser Denken aus dem Grunde die Folge hervorgehen, dann ist es klar, daß es für uns ein gleichgiltiger Nebenumstand ist, ob diese Folge uns zugleich irgendwie in der Erfahrung gegeben ist.

So geht denn, was immer und immer in der Philosophie übersehen wurde, der Satz vom Grunde auf den Zusammenhang von Denkakten, das Causalitätsproblem auf den Zusammenhang von Ereignissen; fortwährend wurden diese beiden so heterogenen Begriffe miteinander verwechselt, und Wundt² konnte mit vollster Berechtigung sagen: „Die Zurückführung der Causalität auf den Erkenntnisgrund würde alsdann, aber auch nur dann berechtigt sein, wenn die Ursachen als Prämissen benützt werden könnten, aus denen ohne Rücksicht auf bestätigende Beobachtungen die Wirkungen zu erschließen wären.“

Kehren wir wieder zu unserm Begriff der Ursache zurück, nach welchem dieselbe eine Veränderung (Eintreten oder Aufhören eines Zustandes [ein Ereignis]) sein soll, welche durch ihre Kraft und Thätigkeit eine zweite Veränderung (das Eintreten oder Aufhören eines zweiten Zustandes [ein zweites Ereignis]) nach sich zieht, so ist es klar, daß der Begriff der Veränderung eine weitere Analyse erfordert.

Damit ein Zustand, der früher nicht vorhanden war, in der Natur eintreten könne, damit ein Phänomen, das vorhanden ist, aufhöre, bedarf es meistens eines ganzen Komplexes von Faktoren, unter denen sich für die erste oberflächliche Betrachtung eine

¹ Wundt, Logik. S. 512.

² Wundt, Logik. S. 548.